

# Zeitsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

19. Jahrgang

04/05.06.2022

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21-1

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 19.05.2022 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

**Beschluss-Nummer: 0398/2022**  
**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Hundesteuersatzung - HStS)**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Hundesteuersatzung -HStS).

Schönebeck (Elbe), 20.05.2022

Knoblauch  
Oberbürgermeister

Anlage

## Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Hundesteuersatzung – HStS)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und auf Grund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, ist für Zwecke der Besteuerung nach dieser Satzung davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

### § 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken, im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden. Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, soweit die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstellt. Das ist zu vermuten, wenn die Kosten für den Hund öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn mehrere Personen in der gemeinsamen Wohnung gemeinsam wirtschaften.

### § 3 Entstehen der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt in welchem:
  1. ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und das Alter von mindestens 3 Monaten erreicht hat;
  2. ein von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfener Hund drei Monate alt geworden ist;
  3. der Halter des Hundes mit dem Hund in der Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt oder
  4. nach Überschreiten des Zeitraumes von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 3 eine Hundehaltung gilt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Stadt Schönebeck (Elbe) aufgibt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder verstirbt. Erfolgt die nach § 10 Abs. 2 in diesen Fällen erforderliche Abmeldung der Hundehaltung nicht innerhalb der dort genannten Frist, endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht.

### § 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht entsteht (§ 3 Abs. 1).

### § 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, der Steuersatz nach § 6 oder die Anzahl der Hunde nicht ändert.
- (3) Die Steuer wird in der Regel in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer als Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden.

### § 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	80,00 Euro
2. für den zweiten Hund	100,00 Euro
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	125,00 Euro.

Soweit die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen.

- (3) In Ausnahme von Abs. 2 gelten Hunde aus einem Tierheim als gehaltene Hunde und werden nach dem Ende der Steuerfreiheit gem. § 8 Nr. 4 immer als erster Hund besteuert.

### § 7

#### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen gem. § 8, Steuerermäßigung gem. § 9) richtet sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 4 Abs. 3). In den Fällen des § 4 Abs. 1 S. 1 (Jahressteuerschuld) sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich. Die Steuervergünstigungen werden bis zum Wegfall der Voraussetzungen gewährt.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:
  1. ordnungsgemäß gehalten wird und der Hundehalter in den letzten zwei Jahren nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die im direkten Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen. Der 2-Jahres-Zeitraum beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Hundehaltung von der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt worden ist,
  2. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und
  3. eine gegebenenfalls geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt hat.

- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden bzw. unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung.

- (4) Bei Steuerermäßigungen nach § 9 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

- (5) Die Prüfung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen obliegt der Stadt Schönebeck (Elbe).

### § 8

#### Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag (§ 7 Abs. 3) gewährt für:

1. einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Hütehunde, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. erfolgreich geprüfte Sanitäts- und Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzseinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr ab dem Erwerb gewährt.

### § 9

#### Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für das Halten eines Hundes der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

### § 10

#### Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb eines Monats nach Entstehung der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 bei der Stadt Schönebeck (Elbe) anzumelden. Zur Anmeldung ist das vollständig ausgefüllte Formular zur Hundeanmeldung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) einzureichen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb eines Monats nach Beendigung der Hundehaltung oder bei Umzug in eine andere Stadt bei der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich abzumelden (§ 3 Abs. 2). Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Hierzu kann auch das Formular zur Hunde-Ummeldung bzw. –Abmeldung an die Stadt Schönebeck (Elbe) eingereicht werden.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (Steuerbefreiung, § 8 oder Steuerermäßigung, § 9), ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt Schönebeck (Elbe) dies innerhalb eines Monats nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Tritt an die Stelle eines abgeschafften, gestorbenen oder getöteten Hundes beim selben Hundehalter ein anderer Hund, so ist dieser Wechsel innerhalb eines Monats bei der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel erfolgt durch Abmeldung des bisher gemeldeten Hundes und Anmeldung des neu angeschafften Hundes.

### § 11

#### Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Schönebeck (Elbe) bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter hat dem von ihm gehaltenen Hund die gültige Hundesteuermarke sichtbar anzulegen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schönebeck (Elbe) die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt Schönebeck (Elbe) zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Stadt Schönebeck (Elbe) unverzüglich zurückzugeben.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht innerhalb eines Monats nach Entstehung der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Steuerpflicht bei der Stadt Schönebeck (Elbe) anmeldet;
  2. entgegen § 10 Abs. 2 den Hund nach Beendigung der Hundehaltung oder bei Umzug in eine andere Stadt nicht innerhalb eines Monats schriftlich abmeldet oder wer im Falle einer Veräußerung des Hundes bei dessen Abmeldung nicht den Namen und die Anschrift des Erwerbers angibt;
  3. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzeigt oder
  4. entgegen § 10 Abs. 4 nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt, wenn an die Stelle eines abgeschafften, gestorbenen oder getöteten Hundes ein anderer Hund tritt

und es dadurch ermöglicht Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 3 die gültige Hundesteuermarke nicht jedem gehaltenen Hund sichtbar anlegt oder den Beauftragten der Stadt Schönebeck (Elbe) auf Verlangen nicht die gültige Hundesteuermarke vorzeigt;

2. entgegen § 11 Abs. 4 die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb eines Monats an die Stadt Schönebeck (Elbe) zurückgibt oder

3. entgegen § 11 Abs. 5 die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke oder die vorher in Verlust geratene und wieder aufgefunden Hundesteuermarke nicht an die Stadt Schönebeck (Elbe) zurückgibt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden, in den Fällen des Absatzes 2 gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €.

### § 13

#### Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

### § 14

#### Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a KAG-LSA

- (1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen, der alle Tatsachen anzugeben hat, die hierfür erheblich sind.

### § 15

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

### § 16

#### Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

1. Diese Satzung tritt vorbehaltlich Nr. 2 zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Hundesteuersatzung) vom 01.01.2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.05.2017 außer Kraft.

2. § 8 Nr. 4 der Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 20.05.2022

Knoblauch  
Oberbürgermeister



**Beschluss-Nummer: 0401/2022**

**Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose der Stadt Schönebeck (Elbe) im Streckenweg 6c (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage I beigefügte Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose der Stadt Schönebeck (Elbe) im Streckenweg 6c (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung).

Schönebeck (Elbe), 20.05.2022

Knoblauch  
Oberbürgermeister

Anlage I

## Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose der Stadt Schönebeck (Elbe) im Streckenweg 6c (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 19.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Obdachlosensatzung) für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung Obdachloser im Streckenweg 6c, 39218 Schönebeck (Elbe) Benutzungsgebühren.

### § 2

#### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Gemeinschaftsunterkunft in Anspruch nimmt.
- (2) Auch derjenige, der die Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose ohne Einweissungsverfügung unberechtigt nutzt, ist Gebührenschildner.
- (3) Benutzen mehrere Verwandte gerader Linie, die einander Unterhalt nach § 1601 BGB schulden, die Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Gebührenschild, Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenschild entsteht ab dem Tag der tatsächlichen Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft.
- (2) Die Gebühr wird pro Person und angefangenem Tag der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft beträgt 11,51 € pro angefangenem Tag, für den Monat beträgt die Gebühr 345,30 €.

### § 4

#### Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist bei tageweiser Inanspruchnahme täglich im Voraus fällig.

# Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

19. Jahrgang

04/05.06.2022

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 21-2

(2) Für den Monat ist die Gebühr jeweils bis zum dritten Werktag des laufenden Monats fällig.

(3) Bei unberechtigter Benutzung tritt die Fälligkeit der Gebührenschuld sofort ein.

## § 5

### Billigkeitsregelungen

(1) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die in § 13 a KAG LSA genannten Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 6

### Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft für Obdachlose der Stadt Schönebeck/Elbe in der Geschwister-Scholl-Str. 143 b vom 06.12.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.12.2004 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 20.05.2022

Knoblauch  
Oberbürgermeister



## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.04.2022
6. Informationen der Verwaltung
7. Anträge (öffentliche)
8. Vorlagen-Nummer: 0414/2022  
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2022
9. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

### Nichtöffentlicher Teil

11. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
12. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
13. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 28.04.2022
14. Anträge (nichtöffentliche)
15. Vorlagen-Nummer: 0412/2022  
Aufhebung des Beschlusses Nr. 0290/2021 vom 15.07.2021
16. Informationen der Verwaltung
17. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
18. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 31.05.2022

Knoblauch  
Oberbürgermeister

punkten in nicht öffentlicher Sitzung

4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 25.04.2022
6. Anträge (öffentliche)
7. Informationen der Verwaltung
8. Vorlagen-Nummer: 0020/2022-IV  
Aufhebung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 0300/2006 vom 14.12.2006
9. Vorlagen-Nummer: 0414/2022  
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2022
10. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

### Nichtöffentlicher Teil

12. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
13. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
14. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 25.04.2022
15. Anträge (nichtöffentliche)
16. Informationen der Verwaltung
17. Vorlagen-Nummer: 0409/2022  
Verkauf einer Grundstücksfläche Große Bruchwiese OT Pretzien
18. Vorlagen-Nummer: 0412/2022  
Aufhebung des Beschlusses Nr. 0290/2021 vom 15.07.2021
19. Vorlagen-Nummer: 0413/2022  
Erwerb von Verkehrsflächen der Dorfstraße OT Ranies
20. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
21. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 31.05.2022

Knoblauch  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG der 19. Sitzung des Fachausschusses Finanzen am 14.06.2022

**Sitzungsbeginn:** 17:30 Uhr

**Sitzungsort:** Rathaus, Großer Sitzungssaal  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)

### TAGESORDNUNG

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.04.2022
6. Informationen der Verwaltung
7. Abarbeitungsstand Haushalt
8. Anträge (öffentliche)
9. Vorlagen-Nummer: 0020/2022-IV  
Aufhebung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 0300/2006 vom 14.12.2006
10. Vorlagen-Nummer: 0414/2022  
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2022
11. Vorlagen-Nummer: 0415/2022  
Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse
12. Vorlagen-Nummer: 0417/2022  
Teilanfechtung des endgültigen Kreisumlagebescheides 2019 - vorsorglicher Beschluss  
Änderung des Stadtratsbeschlusses Nr. 0115/2020 vom 26.03.2020
13. Vorlagen-Nummer: 0416/2022  
Teilanfechtung des endgültigen Kreisumlagebescheides 2022 - vorsorglicher Beschluss
14. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

16. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
17. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
18. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.04.2022
19. Anträge (nichtöffentliche)
20. Vorlagen-Nummer: 0409/2022  
Verkauf einer Grundstücksfläche Große Bruchwiese OT Pretzien
21. Vorlagen-Nummer: 0413/2022  
Erwerb von Verkehrsflächen der Dorfstraße OT Ranies
22. Informationen der Verwaltung
23. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
24. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 31.05.2022

Knoblauch  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG der 18. Sitzung des Fachausschusses Wirtschaft am 16.06.2022

**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr

**Sitzungsort:** Rathaus, Großer Sitzungssaal  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)

## BEKANNTMACHUNG der 19. Sitzung des Ortschaftsrates Pretzien am 16.06.2022

**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr

**Sitzungsort:** Dorfgemeinschaftshaus „Alter Krug“  
Pretzien  
August-Bebel-Straße 24  
39217 Schönebeck (Elbe)

### TAGESORDNUNG

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ortschaftsrates vom 05.05.2022
5. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft
6. Anträge (öffentliche)
7. Vorlagen-Nummer: 0414/2022  
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2022
8. Vorlagen-Nummer: 0415/2022  
Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse
9. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ortschaftsrates
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

11. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
12. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
13. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ortschaftsrates vom 05.05.2022
14. Anträge (nichtöffentliche)
15. Vorlagen-Nummer: 0409/2022  
Verkauf einer Grundstücksfläche Große Bruchwiese OT Pretzien
16. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft mit nichtöffentlichem Charakter
17. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ortschaftsrates
18. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 31.05.2022

Knoblauch  
Oberbürgermeister

## BEKANNTMACHUNG der 19. Sitzung des Fachausschusses Bau am 13.06.2022

**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr

**Sitzungsort:** Rathaus, Großer Sitzungssaal  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)

### TAGESORDNUNG

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung

## BEKANNTMACHUNG der 16. Sitzung des Ortschaftsrates Plötzky am 15.06.2022

**Sitzungsbeginn:** 18:30 Uhr

**Sitzungsort:** Bürgerhaus  
Plötzky  
Albert-Schweitzer-Straße 6  
39217 Schönebeck (Elbe)

### TAGESORDNUNG

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ortschaftsrates vom 27.04.2022
5. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft
6. Anträge (öffentliche)
7. Vorlagen-Nummer: 0020/2022-IV  
Aufhebung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 0300/2006 vom 14.12.2006
8. Vorlagen-Nummer: 0414/2022  
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2022
9. Vorlagen-Nummer: 0415/2022  
Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse
10. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ortschaftsrates
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

12. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
13. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
14. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ortschaftsrates vom 27.04.2022
15. Anträge (nichtöffentliche)
16. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ortschaftsrates
17. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 31.05.2022

Knoblauch  
Oberbürgermeister

In der Stadt Schönebeck (Elbe) ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**Technische Sachbearbeitung Stadtplanung (m/w/d)**  
für 39,5 Stunden/wöchentlich in der Entgeltgruppe 10 TVöD zu besetzen.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Interessierte unter <https://www.schoenebeck.de> → Stellenmarkt.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe). Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7679681-1

7/418 mm